

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

## für das Land Hessen

2024	Wiesbaden, den 20. Juni 2024	Nr. 20
		1

## Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen\*)

Vom 20. Juni 2024

Die Hessische Landesregierung hat am 4. Juni 2024 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 19. Juni 2024 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend:

 Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19. März 2024 (GVBI. 2024 Nr. 11) wird wie folgt geändert:

**Abschnitt 2** (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz) wird wie folgt geändert:

Ziffer 225: Die Ziffer wird geändert in: "Vollzug des Konsumcannabisgesetzes,"

Ziffern 225 bis 250 (alt): werden zu Ziffern 226 bis 251.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2024

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Hessische Staatskanzlei

